

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplín, Fraktion DIE LINKE

Krankenversicherung und Pflegeleistungen für Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Diese Kleine Anfrage versteht sich als Fortschreibung der Kleinen Anfrage und Antwort der Landesregierung auf Drucksache 7/3692 vom 3. Juni 2019.

1. Welche jährlichen Kosten entstehen dem Land aktuell durch die bekannten freiwillig versicherten 39 Beamtinnen und Beamte sowie die 58 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in der gesetzlichen Krankenversicherung?
Welche Kosten würden bei einer pauschalen Beihilfe im Rahmen der Einführung der Wahlfreiheit entstehen?

Eine erneute Abfrage im Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern (DVZ) für das Kalenderjahr 2018 ergab, dass gegenwärtig 48 Beamtinnen und Beamte (Aktive) und 65 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (VE) gesetzlich krankenversichert sind und einen Beihilfeantrag gestellt haben.

Folgende Beihilfeausgaben sind für diese Personen in 2018 entstanden und würden bei Zahlung einer pauschalen Beihilfe entstehen:

Personen	Beihilfezahlungen in Euro	Pauschale Beihilfe in Euro
Aktive	4.300	107.380
VE	29.027	138.065

In den Beihilfezahlungen sind auch Pflegeaufwendungen enthalten. Gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten 50 Prozent Beihilfe zu Pflegeaufwendungen. Diese Beihilfezahlungen entstehen auch, wenn die pauschale Beihilfe gezahlt wird.

Nicht bekannt ist, ob die 113 Beihilfeberechtigten auch berücksichtigungsfähige Angehörige haben. Deren Beihilfeaufwendungen sind gegebenenfalls in den aufgeführten Beihilfezahlungen enthalten. Bei der pauschalen Beihilfe würden weitere Zahlungen anfallen, wenn berücksichtigungsfähige Angehörige nicht kostenfrei in der Familienversicherung mitversichert sind.

2. Wie werden sich aus heutiger Sicht die Anzahl der Aktiven und der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die damit verbundenen zu erwartenden Beihilfezahlungen jährlich für den Zeitraum 2019 bis 2040 für Mecklenburg-Vorpommern entwickeln, wenn man für die Kostenentwicklung die durchschnittliche Steigerung der letzten fünf Jahre bzw. die Steigerung von 2017 zu 2018 zugrunde legt?

Bei den prognostischen Berechnungen handelt es sich um theoretische Größen, die unter der Annahme folgender Parameter ermittelt wurden: Der für das Jahr 2018 ermittelte Pro-Kopf-Aufwand wurde für die weiteren Jahre mit dem durchschnittlichen Steigerungssatz der letzten vier Jahre multipliziert. Anhand der prognostizierten Anzahl der Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger konnte unter Zugrundelegung des Steigerungssatzes ein zukünftiger Beihilfeaufwand ermittelt werden. Dieser prognostizierte Aufwand hängt stark vom Steigerungsfaktor und der Anzahl der Beihilfeberechtigten ab. In dieser Betrachtung sind die Beihilfeaufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Pro-Kopf-Aufwand enthalten. Etwaige künftig abweichende gesetzliche oder tatsächliche Rahmenbedingungen können Abweichungen von den Prognosen verursachen.

Jahre	Aktive		
	Anzahl	Pro Kopf in Euro	Steigerung zum jeweiligen Vorjahr
2014	15.404	1.246	
2015	15.500	1.365	+ 9,55 %
2016	15.804	1.388	+ 1,68 %
2017	16.209	1.308	- 5,76 %
2018	16.566	1.409	+ 7,72 %
Summe		Ø	+ 3,30 %

Jahre	Aktive		
	Anzahl	Pro Kopf in Euro	Prognose der Beihilfeaufwendungen in Euro
2019	16.399	1.455	23.868.000
2020	16.899	1.503	25.407.000
2021	17.399	1.553	27.022.000
2022	17.899	1.604	28.715.000
2023	18.399	1.657	30.491.000
2024	18.899	1.712	32.353.000

Jahre	Aktive		
	Anzahl	Pro Kopf in Euro	Prognose der Beihilfeaufwendungen in Euro
2025	19.399	1.768	34.304.000
2026	19.899	1.827	36.349.000
2027	20.399	1.887	38.491.000
2028	20.899	1.949	40.735.000
2029	21.399	2.013	43.086.000
2030	21.899	2.080	45.547.000
2031	22.399	2.148	48.123.000
2032	22.899	2.219	50.820.000
2033	23.399	2.293	53.643.000
2034	23.899	2.368	56.596.000
2035	23.899	2.446	58.463.000
2036	23.899	2.527	60.391.000
2037	23.899	2.610	62.383.000
2038	23.899	2.696	64.441.000
2039	23.899	2.785	66.566.000
2040	23.899	2.877	68.762.000

Jahre	VE		
	Anzahl	Pro Kopf in Euro	Steigerung zum jeweiligen Vorjahr
2014	4.156	3.280	
2015	4.607	3.360	+ 2,44 %
2016	5.101	3.732	+ 11,07 %
2017	5.610	3.841	+ 2,92 %
2018	6.075	4.115	+ 7,13 %
Summe		Ø	+ 5,89 %

Jahre	VE		
	Anzahl	Pro Kopf in Euro	Prognose der Beihilfeaufwendungen in Euro
2019	5.669	4.357	24.702.000
2020	6.001	4.614	27.689.000
2021	6.351	4.886	31.031.000
2022	6.726	5.174	34.799.000
2023	7.156	5.479	39.205.000
2024	7.533	5.801	43.702.000
2025	7.945	6.143	48.807.000
2026	8.272	6.505	53.809.000
2027	8.661	6.888	59.659.000
2028	9.068	7.294	66.142.000
2029	9.340	7.724	72.140.000
2030	9.562	8.179	78.205.000
2031	9.791	8.661	84.796.000
2032	10.052	9.171	92.185.000
2033	10.214	9.711	99.189.000
2034	10.186	10.283	104.744.000
2035	10.202	10.889	111.089.000

Jahre	VE		
	Anzahl	Pro Kopf in Euro	Prognose der Beihilfeaufwendungen in Euro
2036	10.067	11.530	116.077.000
2037	9.933	12.210	121.279.000
2038	9.753	12.929	126.097.000
2039	9.429	13.691	129.089.000
2040	9.289	14.497	134.665.000

3. Wie viele Beamtinnen und Beamten sowie Anwärterinnen und Anwärter sind aktuell dem mittleren Dienst bzw. dem gehobenen und höheren Dienst zuzuordnen?
Wie wird sich deren Anzahl prognostisch bis zum Jahr 2040 entwickeln?

Gegenwärtig sind in den nachgefragten ehemaligen Statusgruppen 5.215 Beamtinnen und Beamte sowie Anwärterinnen und Anwärter im mittleren Dienst (mD), 6.767 im gehobenen Dienst (gD) und 4.417 im höheren Dienst (hD) im Land Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt. Personalzuwächse werden für den gehobenen und den höheren Dienst erwartet. In diesen Zugängen sind etwa 500 verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer im höheren Dienst für die Jahre 2020 bis 2034 enthalten. Folgende Zahlen werden bis 2040 prognostiziert:

Jahr	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	höherer Dienst	Summe
2019	5.215	6.767	4.417	16.399
2020	5.215	6.917	4.767	16.899
2021	5.215	7.067	5.117	17.399
2022	5.215	7.217	5.467	17.899
2023	5.215	7.367	5.817	18.399
2024	5.215	7.517	6.167	18.899
2025	5.215	7.667	6.517	19.399
2026	5.215	7.817	6.867	19.899
2027	5.215	7.967	7.217	20.399
2028	5.215	8.117	7.567	20.899
2029	5.215	8.267	7.917	21.399
2030	5.215	8.417	8.267	21.899
2031	5.215	8.567	8.617	22.399
2032	5.215	8.717	8.967	22.899
2033	5.215	8.867	9.317	23.399
2034	5.215	9.017	9.667	23.899
2035	5.215	9.017	9.667	23.899
2036	5.215	9.017	9.667	23.899
2037	5.215	9.017	9.667	23.899
2038	5.215	9.017	9.667	23.899
2039	5.215	9.017	9.667	23.899
2040	5.215	9.017	9.667	23.899

4. Welche unterschiedlichen Modellrechnungen zur Einführung des Wahlrechts für Beamtinnen und Beamte [siehe Frage und Antwort zu 9 a) auf Drucksache 7/3692] hat die Landesregierung mit welchem Ergebnis vorgenommen?

Es gibt im Land Mecklenburg-Vorpommern keine Statistik, die eine seriöse Betrachtung aller Kosten inklusive aller Familienmitglieder berücksichtigt. Auch in den anderen Bundesländern liegen nach hiesiger Kenntnis derartige Aufzeichnungen nicht vor.

Um eine Tendenz der Auswirkungen des Hamburger Modells für das Land Mecklenburg-Vorpommern aufzuzeigen, wurden für das Kalenderjahr 2017 die statistisch erfassten Beihilfeaufwendungen je Geburtsjahrgang je Beihilfeberechtigten als Momentaufnahme ermittelt. Allerdings ist die Anzahl der Ehegatten und Kinder nicht bekannt, sodass für diese Ausgaben kein realistisches Pro-Kopf-Ergebnis erzielt werden konnte. Insoweit können die Einsparungen, die beim Abschluss von Familienversicherungen entstehen würden, nicht in den Vergleich aufgenommen werden. Für den Vergleich wurde die Momentaufnahme gewählt, da zukünftige Prognosen über Steigerungen der Beihilfeausgaben, Erhöhungen der Besoldung, Erhöhungen der Beitragsbemessungsgrenzen und so weiter mit großen Unsicherheiten behaftet sind. Weiterhin wurde der Anteil der gesetzlichen Krankenversicherung ermittelt, den der Dienstherr über die pauschale Beihilfe zahlen würde. Hierbei wurden 3 Varianten, Beamtinnen und Beamte der ehemaligen Statusgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes verglichen. Die pauschale Beihilfe je Kopf und der tatsächliche Beihilfeaufwand je Kopf konnten so über die vorliegenden 68 Geburtsjahrgänge ausgewertet werden. Das Resultat ergab, dass in der aktiven Zeit die pauschale Beihilfe teurer ist, als die tatsächlichen Beihilfeausgaben. Bei den Versorgungsempfängern kehrt sich dieses Ergebnis um. Außerdem ist für den Dienstherrn die pauschale Beihilfe günstiger, als die individuelle Beihilfe in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes. Für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ist für den Dienstherrn die individuelle Beihilfe günstiger als die pauschale Beihilfe. Weitere Modellrechnungen wurden bisher nicht vorgenommen.

5. Von welchen positiven oder negativen Auswirkungen auf die Personalgewinnung in der jeweiligen Dienst- und Altersgruppe geht die Landesregierung bei der Einführung der Wahlfreiheit aus?

Die Landesregierung geht davon aus, dass lebensältere neuverbeamtete Personen ein Interesse an einem Verbleib in der gesetzlichen Krankenkasse haben. Für sie wäre die pauschale Beihilfe ein Vorteil gegenüber anderen Dienstherrn, die diese Wahlmöglichkeit nicht anbieten. Berufsanfänger könnten einen Standortvorteil in der Nutzung einer kostenfreien Familienversicherung sehen. Als nachteilig könnte sich das Mobilitätsproblem beim Dienstherrnwechsel auswirken. Bei einem Dienstherrnwechsel ist für die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich das Beihilferecht des aufnehmenden Dienstherrn maßgeblich. Aufgrund des dann gegebenenfalls zeitlich späteren Eintritts in die private Krankenversicherung fallen in der Regel höhere Prämien an.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung insbesondere für lebensältere Neuverbeamtete, Personen mit Familie oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie dauerhaft in Teilzeit oder in den unteren Besoldungsgruppen beschäftigte Beamtinnen und Beamte interessant ist. Auswirkungen auf die Dienstgruppen lassen sich nicht ableiten.

Mit der schriftlichen Kleinen Anfrage haben die Abgeordneten Joachim Lenders und Birgit Stöver (Drucksache 21/16745) der hamburgischen Bürgerschaft angefragt, wie viele Beamtinnen und Beamte die pauschale Beihilfe beantragt und wie viele sie bekommen haben. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat daraufhin mitgeteilt, dass die derzeitige zahlenmäßige Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe noch nicht aussagekräftig ist. In einer Tabelle wurden die bisherigen Antragsteller je Fachrichtung dargestellt. Nachfolgend wird das bisherige Ergebnis des Hamburger Senats wiedergegeben.

Dabei wurde der prozentuale Anteil der eingereichten Anträge für die Ausübung des Wahlrechts von den seit dem 1. August 2018 eingestellten Beamtinnen und Beamten nach Fachrichtungen ermittelt.

Fachrichtung	Anteil
Justiz	9,4 %
Steuerverwaltung	16,4 %
Bildung	13,4 %
Technische Dienste	11,8 %
Wissenschaftliche Dienste	18,2 %
Allgemeine Dienste	32,4 %

6. Welche Kosten sind dem Land in den Jahren 2014 bis 2018 für Aktive sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bezüglich der Versorgung mit Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung entstanden?

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern sind für die Beamtinnen und Beamten (Aktive) und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (VE) für die Jahre 2014 bis 2018 folgende Beihilfeaufwendungen im Rahmen der Pflege entstanden:

Jahre	Pflegeaufwendungen in Euro	
	Aktive	VE
2014	112.071	510.325
2015	120.707	643.873
2016	135.269	797.571
2017	234.523	1.127.229
2018	263.819	1.327.399

7. Welche Vor- und Nachteile sieht die Landesregierung bei der Nutzung des Wahlrechts durch Aktive sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Bezug auf die Versorgung mit gesetzlichen Pflegeleistungen gegenüber den Leistungen im Rahmen von Beihilfen für Pflegeleistungen?

Jeder, der gesetzlich krankenversichert ist, ist automatisch in der sozialen Pflegeversicherung versichert und jeder privat Krankenversicherte muss eine private Pflege-Pflichtversicherung abschließen.

Den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte. Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen des Versicherten. Bei Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zahlt der Dienstherr keinen halben Beitrag zur Pflegeversicherung. Statt des Versicherungsbeitrages zahlt der Dienstherr Beihilfe. Sind Beamtinnen und Beamte oder Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wegen der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied der sozialen Pflegeversicherung, erhalten sie wegen des halben Beitrages die hälftige Leistung von der Pflegekasse. Die anderen 50 Prozent trägt der Dienstherr über die Beihilfe. Bei Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erbringt die private Pflegeversicherung eine prozentuale Erstattung, abgestellt auf den jeweiligen Beihilfebemessungssatz. Die beihilfekonforme private Pflegeversicherung ist so ausgestaltet, dass sie zusammen mit den Beihilfeleistungen den Umfang der Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch abdeckt.

Unterschiede bestehen im System der Finanzierung sowie in der Leistungspraxis. Während in der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung Sachleistungen gewährt werden, wird dagegen bei der Pflegeversicherung der privaten Krankenversicherung das Prinzip der Kostenerstattung angewandt. Der Beitrag der privaten Pflege-Pflichtversicherung ist abhängig vom Gesundheitszustand und dem Alter des Versicherten.

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung des SGB XI sind im Wesentlichen mit den Beihilfeleistungen vergleichbar. Das Beihilferecht des Bundes wird regelmäßig an die Veränderungen im Recht der Sozialen Pflegeversicherung (wie zum Beispiel das Pflege-Neuausrichtungsgesetz, Pflegestärkungsgesetz I + II, Pflege-Versicherungsgesetz, Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) und die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung angepasst. Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Vorschriften.

Der Beihilfebemessungssatz der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beträgt 70 Prozent. Damit muss dieser Personenkreis sich nur zu 30 Prozent bei der privaten Pflegeversicherung versichern.

Die Einführung einer pauschalen Beihilfe hätte keine Auswirkungen auf die Pflegeversicherung. Eine vollständige Absicherung über die soziale Pflegeversicherung ist nach § 28 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht möglich.

8. Bis wann will die Landesregierung ihren Meinungsbildungsprozess bezüglich der Einführung des Wahlrechts abgeschlossen haben?

Der Meinungsbildungsprozess der Landesregierung zur Einführung einer pauschalen Beihilferegelung (einschließlich Zeitplan) ist noch nicht abgeschlossen.

9. In welchen Einzelplänen, Kapiteln und Haushaltstiteln sind Einnahmen und Ausgaben für die Beihilfen und sonstige Ausgaben für die Gesundheits- und Pflegeversorgung für Aktive sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Mecklenburg-Vorpommern verbucht?

Im Haushaltsplan sind die Ausgaben für Beihilfen und Unterstützungen unter der Obergruppe 44 im Einzelplan 11 veranschlagt, soweit sie nicht in besonderen Fällen (gemeinschaftlich finanzierte Einrichtungen) gesondert in anderen Einzelplänen berücksichtigt sind. Die Erstattungen von Dritten werden zentral im Kapitel 1106 „Beihilfen und Unterstützungen“ verzeichnet.